7/SN-216/ME

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Juli 1989
Hö

Eingelangt GESETZENTWURF
Zl. 40 -GE/19 88
Datum: 28. JULI 1989
Verteilt 07. Aug. 1989

Bezug: Zl. 12.912/17-33/89

Betr.: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
Stellungnahme

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:
Dr. Robert Hink

Der Präsident:
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, am 24. Juli 1989
LA

Betr.: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
Stellungnahme

Bezug: Zl. 12.912/17-33/89

Zu dem Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Im § 1 Abs. 3, 1. Satz soll anstelle der Wortfolge
".....und dem Bürgermeister Parteistellung zu."
folgende Wortfolge treten:
".....und der Gemeinde Parteistellung zu."

Im § 5 Abs. 1,letzter Satz, soll anstelle der Wortfolge
".....auch dem Bürgermeister Parteistellung zu."
die Wortfolge
".....auch der Gemeinde Parteistellung zu."
treten.

In dem im Denkmalschutz geregelten Verfahren soll zukünftig in einem verstärkten Ausmaß auch die Interessen der in der Gemeinden verkörperten örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Dieser Zweck soll durch die Einräumung einer Parteistellung erreicht werden.

Der Bundesgesetzgeber soll daher entsprechend dem Artikel 118 Abs. 2 B-VG diese Parteistellung der Gemeinde im eigenem Wirkungsbereich zuordnen, da es sich hiebei zweifelsohne um eine Angelegenheit handelt, welche im ausschließlichen oder überwiegendem Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund

Der Generalsekretär:

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Präsident des NÖ. Landtages